

— abgesehen von den nötigen persönlichen und sachlichen Kosten — allein für Miete, Heizung und Beleuchtung mit einem Betrage von 60 000 RM jährlich gerechnet wird.

Die Arbeiten des Hauses der Technik sind nach den gemachten Ausführungen nicht nur für die Privatwirtschaft, sondern auch für die öffentlichen Behörden und überhaupt für die breite Öffentlichkeit von größtem Interesse. Weil das Institut im Gebiete der Rheinprovinz seinen Sitz hat und seine Tätigkeit in erster Linie der rheinischen Wirtschaft und der rheinischen Bevölkerung zugute kommt, ist der Antrag auf Gewährung einer einmaligen und einer laufenden finanziellen Unterstützung durch den rheinischen Provinzialverband als wohl berechtigt anzuerkennen. Es wird daher empfohlen, sich an den Kosten der ersten Einrichtung der Fachbücherei mit einem Betrage von 25 000 RM und an den laufenden Kosten mit Rücksicht darauf, daß die Höhe dieser Kosten sich noch nicht genau übersehen läßt und das Institutsgebäude voraussichtlich erst im Spätsommer 1929 bezugsfähig wird, für das Jahr 1929 mit einem Betrage von 5 000 RM zu beteiligen. Der Betriebskostenzuschuß für das Rechnungsjahr 1930 wird dann zweckmäßig erst bei Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes festgesetzt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag erklärt sich damit einverstanden, daß im Haushaltsplan „Verschiedenes“ für das Rechnungsjahr 1929 ein Zuschuß an die Stadt Essen für das „Haus der Technik“ in Höhe von 30 000 RM vorgeesehen wird. Hiervon sollen 25 000 RM einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Errichtung der Fachbücherei und die restlichen 5 000 RM einen Betriebskostenzuschuß für das Rechnungsjahr 1929 darstellen. Über die Höhe des Betriebskostenzuschusses für das Jahr 1930 ist dem Provinziallandtage bei der Aufstellung des nächsten Haushaltsplanes ein Vorschlag zu machen.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage 21.

(Drucksache Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend das Ergebnis der Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehgeschwache Kinder besteht.

Durch Beschluß des 73. Rheinischen Provinziallandtags vom 7. April 1927 wurde der Landeshauptmann beauftragt zu prüfen, ob und in welchem Umfange ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für sehgeschwache Kinder in der Rheinprovinz besteht, und dem nächsten Provinziallandtag über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten. Um die nötigen Feststellungen zu treffen, wurde ein Fragebogen an die Kreise versandt, der sämtlichen Leitern der in der Rheinprovinz befindlichen Schulen, in denen sich im schulpflichtigen Alter stehende Kinder befinden, zugehen sollte. Darin wurde die Beantwortung der Fragen verlangt, ob in den einzelnen Schulen sehgeschwache Kinder unter 14 Jahren vor-

handen sind und ob diese Kinder nach Ansicht des Lehrers bzw. Schulleiters dem Unterricht der Normalschule folgen können. Bei den Kindern, die nach Ansicht des Schulleiters oder Klassenlehrers als sehgeschwach anzusehen sind, sollte durch die Schulärzte und wenn möglich durch einen Augenarzt die weitere Frage nach dem Grade des Sehvermögens und der Ursache der Sehschwäche beantwortet werden. Endlich waren weitere Fragen über augenärztliche Behandlung, Gesundheitszustand und geistige Beanlagung gestellt. Die Fragebogen wurden in mehr als 6 000 Exemplaren den Bezirksfürsorgeverbänden zugesandt und sind sämtlichen Schulen zugegangen. Durch diese Rundfrage hat sich ergeben, daß in den Schulen sich allerdings eine größere Zahl von Kindern mit verminderter Sehkraft befindet, die aber zum weitaus größten Teile dem Unterricht in der Normalschule folgen können. Bei den damaligen Erkundigungen wurde die Frage, ob wegen verminderter Sehkraft das Kind nach Ansicht des Lehrers dem Unterricht der Normalschule folgen kann, für 780 Kinder verneinend oder als zweifelhaft beantwortet. Hinsichtlich dieser Kinder war eine besondere Prüfung über den Grad des Sehvermögens und die Ursache der Sehschwäche notwendig. Eine solche ist aber von den Kreisen bis zu dem im März 1928 stattgehabten Provinziallandtag nicht überall durchzuführen gewesen; zum Teil deshalb nicht, weil Augenärzte sich nicht in erreichbarer Nähe befanden, zum Teil wurde auch von den Kreisen die Übernahme der durch die fachärztlichen Untersuchungen der Kinder entstehenden Kosten abgelehnt. Seitens der Provinzialverwaltung war beabsichtigt, nochmals an die Kreise heranzutreten mit dem Ersuchen, die augenärztliche Untersuchung, die sich ja nur auf für den einzelnen Kreis wenige Fälle bezog, durchzuführen. Da sich die als sehgeschwach gemeldeten Kinder auf sämtliche Kreise verteilten, konnte nach dem damaligen Ergebnis der Umfrage ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für einzelne Kreise nicht anerkannt werden. Vielmehr kam nur in Frage, ob die etwaige Schaffung von gemeinsamen Einrichtungen für Nachbarkreise empfehlenswert sei. Die Verpflichtung des Provinzialverbandes zur Unterbringung dieser Kinder mußte aus den in der dem 74. Rheinischen Provinziallandtag vorgelegten Drucksache Nr. 23 angegebenen Gründen ausscheiden.

Der 74. Rheinische Provinziallandtag, dem über das damals vorliegende Ergebnis der Feststellungen innerhalb der einzelnen Kreise Bericht erstattet war, hat nun in seiner Sitzung vom 29. März 1928 beschloffen, die Angelegenheit noch einmal an den Provinzialausschuß zur Vervollständigung der Erhebungen und zur Neuverlage an den nächsten Provinziallandtag zurückzuverweisen. Deshalb wurde eine erneute Umfrage an die Kreise über die in den Schulen vorhandenen sehgeschwachen Kinder gerichtet mit dem nochmaligen Ersuchen, bei diesen Kindern den Grad des Sehvermögens und die Ursache der Sehschwäche durch Schulärzte möglichst in Verbindung mit den Augenärzten feststellen zu lassen. Das Ergebnis dieser Umfrage ist aus der beigefügten Zusammenstellung zu ersehen. Danach ist die Zahl der im vergangenen Jahr als sehgeschwach angegebenen Kinder, die sich in den meisten Fällen auf die Angaben des Schulleiters und Klassenlehrers stützte, wesentlich geringer auf Grund der von ärztlicher Seite getroffenen Feststellungen. Allerdings sind auch jetzt noch nicht alle Kinder einer ärztlichen Prüfung unterzogen worden. Insbesondere fehlt bei manchen noch die genaue Angabe des Grades des Sehvermögens, der nur durch fachärztliche Untersuchung oder mit Hilfe des Augenspiegels festzustellen ist. Nach dem Ergebnis der Umfrage sind in den Schulen der Rheinprovinz zur Zeit 90 Kinder infolge der Sehschwäche für den Normalunterricht nicht geeignet. Von diesen haben 18 nach dem Ergebnis der augenärztlichen Prüfung ein so geringes Sehvermögen, daß sie den blinden Kindern gleichzuachten sind. Für sie kann also ein Schulpflichtsbeschluß ergehen, auf Grund dessen sie einer Blindenunterrichtsanstalt zuzuführen sein werden. Danach bleiben noch 72 Kinder als für den Normalunterricht nicht geeignet übrig, von denen aber bei 27 der Grad des Sehvermögens nicht festgestellt ist. Dies wird noch nachzuholen sein. Es ist anzunehmen, daß sowohl bei den sehgeschwachen, bei denen der Grad des Sehvermögens festgestellt ist, wie auch bei denen, die einer besonderen Prüfung noch bedürfen, zum Teil das Sehvermögen derart ist, daß besondere Maßnahmen nicht in Frage kommen. Die als sehgeschwach angegebenen Kinder verteilen sich auf alle Kreise der Provinz. Von 75 Kreisen innerhalb der Provinz haben 34 Kreise überhaupt kein sehgeschwaches Kind. 17 Kreise haben die Zahl der sehgeschwachen Kinder mit eins angegeben, 11 Kreise bezeichnen 2 ihrer Schulkinder als sehgeschwach. Nur bei 13 Kreisen ist die Zahl der sehgeschwachen mit 3 bis 7 Kindern angegeben. Bei einer so geringen Zahl ist die im vorigen Jahre noch zweifelhaft erscheinende Frage, ob besondere Einrichtungen für sehgeschwache Kinder in mehreren Nachbarkreisen erwünscht wären, ebenfalls zu verneinen. Auch für mehrere Kreise ergibt sich kein Bedürfnis nach gemeinsamen Einrichtungen für sehgeschwache Kinder.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß kein sehgeschwaches Kind zum Besuch einer Schule außerhalb seines Wohnortes gezwungen werden kann. Der Besuch einer solchen ist nur dort möglich, wo die Eltern sich freiwillig damit einverstanden erklären. Bekanntlich trennen sich die meisten Eltern von ihren minderjährigen Kindern nur ungern und dies trifft in besonderem Maße für Kinder zu, die nicht

im Vollbesitz der geistigen oder körperlichen Kräfte sind. Namentlich trifft es zu bei Kindern, die erblindet sind oder den Blinden nahestehe. Die zwangsweise Überweisung dieser Kinder in eine Blindenanstalt ist nur für diejenigen möglich, die als praktisch blind anzusehen sind und für die ein Schulpflichtsbeschluß ergangen ist. Für die dann noch übrig bleibenden sehschwachen Kinder, welche dem Unterricht in der Normalschule nicht zu folgen vermögen, bedarf es besonderer Einrichtungen, auch innerhalb der Provinz, nicht.

Die Provinzialverwaltung ist allerdings nicht verpflichtet, auch im Falle eines Bedürfnisses besondere Einrichtungen für diese Kinder zu schaffen, da ihr nur die Verpflichtung zur Beschulung blinder Kinder gesetzlich obliegt. Sie ist aber gleichwohl bereit, soweit es im Einzelfall für zweckmäßig gehalten wird, die Einrichtungen der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten für diese Kinder zur Verfügung zu stellen; allerdings darf dies nicht zum Nachteile der blinden Kinder selbst geschehen. Deshalb werden sämtliche als seh schwach bezeichneten und für den Normalunterricht angeblich nicht geeigneten Kinder durch die bei den Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten tätigen Augenärzte kostenlos nochmals hinsichtlich ihrer Augen untersucht werden. In den Fällen, in denen die Augenärzte der Blindenanstalten das Kind als praktisch blind bezeichnen, wird dann ein Schulpflichtsbeschluß herbeigeführt und auf Grund dessen die Unterbringung in einer Blindenanstalt durchgeführt. In den Fällen, in welchen nach Ansicht der Anstaltsaugenärzte das Kind wegen Seh schwäche dem Unterricht in der Normalschule nicht zu folgen vermag, ohne daß das Kind als blind anzusehen ist, ist der Provinzialverband gleichfalls zur versuchsweisen Aufnahme in eine Blindenanstalt bereit, wenn die Eltern ihr Einverständnis erteilen und der Bezirksfürsorgeverband des gewöhnlichen Aufenthalts die Kosten wenigstens in dem gleichen Umfange trägt, in welchem er sie bei Vorliegen eines Schulpflichtsbeschlusses zu tragen haben würde. Im Anschluß an die Beschulung dieser seh schwachen Kinder würde dann, wenn sie zu diesem Zeitpunkt nach dem Grade ihres Sehvermögens als praktisch blind anzusehen sind, die Ausbildung in einem Blindenhandwerk erfolgen; andernfalls, d. h. wenn sie den Blinden nicht gleichgeachtet werden können, müßte ihre Unterbringung in anderen Berufen mit Hilfe der Berufsämter und Bezirksfürsorgeverbände des gewöhnlichen Aufenthaltsortes versucht werden, da es nicht angängig ist, Seh schwache denselben Berufen zuzuführen, wie sie den Blinden bisher im wesentlichen vorbehalten sind. Wenn diese Maßnahmen durchgeführt werden, so wird es der Schaffung besonderer Einrichtungen für seh schwache Kinder zur Zeit nicht bedürfen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag nimmt von dem Bericht, betreffend das Ergebnis der Prüfung der Frage, ob ein Bedürfnis für die Schaffung von Einrichtungen für seh schwache Kinder besteht, Kenntnis und erklärt die Angelegenheit mit Rücksicht auf die von der Provinzialverwaltung getroffenen Maßnahmen für erledigt.“

Düsseldorf, den 15. Februar 1929.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. Horion,
Landeshauptmann.

Anlage.**Zusammenstellung über sehschwache Kinder.**

Kreis	Zahl der zweifelhaften Fälle bei der Umfrage 1927	Zahl der bei der neuen Umfrage gemeldeten seh-schwachen, für den Normalunterricht nicht geeigneten Kinder	Davon sind den Blinden gleichzuachten	Grad des Seh- vermögens ist nicht festgestellt	Bemerkungen
Reg.-Bez. Aachen					
Aachen-Stadt	15	3	1	1	
Aachen-Land	20	1	—	—	
Düren	14	1	1	—	
Erfelenz	15	—	—	—	
Geiltenkirchen	8	4	2	1	
Heinsberg	8	1	—	—	
Jülich	8	2	1	—	
Monschau	—	—	—	—	
Schleiden	6	—	—	—	
	94	12	5	2	
Reg.-Bez. Koblenz					
Adenau	4	1	—	—	
Ahrweiler	8	—	—	—	
Altenkirchen	6	1	1	—	
Koblenz-Stadt	6	—	—	—	
Koblenz-Land	8	1	—	—	
Cochem	11	2	—	—	
Kreuznach	12	—	—	—	
Mayen	17	2	1	—	
Weisenheim	3	—	—	—	
Neuwied	12	—	—	—	
St. Goar	13	2	1	—	
Simmern	12	—	—	—	
Wehlar	7	4	2	1	
Zell	6	1	—	—	
	125	14	5	1	
Reg.-Bez. Köln					
Bergheim	12	—	—	—	} (Sehschwäche fraglich)
Bonn-Stadt	—	—	—	—	
Bonn-Land	6	2	—	—	
Köln-Stadt	21	4	2	—	
Köln-Land	22	7	1	—	
Euskirchen	16	—	—	—	
Gummersbach	4	—	—	—	
Mülheim a. Rh.-Land	6	3	1	2	
Rheinbach	4	1	—	—	
Siegburg	8	—	—	—	
Waldbrohl	13	1	—	—	
Wipperfürth	1	—	—	—	
	113	18	4	2	
Reg.-Bez. Düsseldorf					
Barmen	14	1	—	1	
Cleve	4	3	—	3	
Krefeld-Stadt	6	—	—	—	
Zu übertragen:	24	4	—	4	

Kreis	Zahl der zweifelhaften Fälle bei der Umfrage 1927	Zahl der bei der neuen Umfrage gemeldeten seh-schwachen, für den Normalunterricht nicht geeigneten Kinder	Davon sind den Blinden gleichzuachten	Grad des Sehvermögens ist nicht festgestellt	Bemerkungen
Übertrag:	24	4	—	4	
Krefeld-Land	2	—	—	—	
Dinslaken	11	3	—	—	
Duisburg	21	1	—	1	
Düsseldorf-Stadt	18	—	—	—	
Düsseldorf-Land	7	—	—	—	
Elberfeld	16	2	—	—	
Essen-Stadt	20	5	—	5	
Essen-Land	11	3	—	—	
Geldern	2	2	—	—	
W. Gladbach-Stadt	24	2	—	—	Können dem Normalunterricht nur erschwert folgen
W. Gladbach-Land	17	3	—	2	
Grevenbroich	5	2	1	1	
Hamborn	29	1	1	—	
Kempen	12	5	—	1	
Kennep	4	—	—	—	
Mettmann	8	—	—	—	
Moers	22	—	—	—	
Mülheim-Nuhr	8	1	—	—	Das Kind ist hilfeschulfähig
Neuß-Stadt	7	1	—	—	
Neuß-Land	8	1	1	—	
Oberhausen	5	—	—	—	
Rees	6	2	—	2	
Remscheid	16	—	—	—	
Rheydt	5	—	—	—	
Solingen-Stadt	—	—	—	—	
Solingen-Land	11	—	—	—	
Sterkrade	3	—	—	—	
	322	38	3	16	
Reg.-Bez. Trier.					
Berncastel	10	2	1	1	
Bitburg	14	1	—	1	
Daun	8	—	—	—	
Restkr. Merzig-Wadern	5	—	—	—	
Prüm	9	—	—	—	
Saarburg	4	1	—	—	
Restkr. St. Wendel-Baumholder	31	1	—	1	Nahezu erblindet
Trier-Stadt	14	3	—	3	
Trier-Land	17	—	—	—	
Wittlich	14	—	—	—	
	126	8	1	6	
Zusammenstellung					
Reg.-Bez. Aachen	94	12	5	2	
" " Koblenz	125	14	5	1	
" " Köln	113	18	4	2	
" " Düsseldorf	322	38	3	16	
" " Trier	126	8	1	6	
Zusammen:	780	90	18	27	